

# Wichtige Hinweise für den Garantiefall ns160

Um Ihren Garantieanspruch zu erhalten und eine schnelle Garantiebearbeitung zu gewährleisten, beachten Sie bitte folgende Regelung:

- Melden Sie bitte in dem Fall, dass die Reparatur von dem garantiegebenden Händler durchgeführt werden soll, den Garantiefall diesem Händler. Bitten Sie den Händler, die CarGarantie **vor Reparaturbeginn** vorab telefonisch über den Garantiefall zu informieren.
- Für den Fall, dass Sie die Reparatur nicht bei dem garantiegebenden Händler durchführen lassen, melden Sie bitte der Car Garantie **vor Reparaturbeginn** telefonisch den Garantiefall. Hierzu steht Ihnen ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung:

**Von Mo. bis Fr., von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr sind die Mitarbeiter der Abteilung Garantiebearbeitung für Sie erreichbar unter:**

**Telefon: 07 61 / 45 48 - 160**

**Zu den übrigen Zeiten sowie feiertags wenden Sie sich bitte im Garantiefall an:**

**Telefon: 07 61 / 45 48 - 199**

- Ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Garantiefall **vor der Reparatur unverzüglich schriftlich oder per Telefax** anzuzeigen:

**CG Car-Garantie**

Versicherungs-Aktiengesellschaft

79095 Freiburg

Telefax 07 61 / 45 48 - 185

- Die beiliegende Schadensanzeige ist auf Anforderung an die CarGarantie einzusenden. Mit der Schadensanzeige reichen Sie bitte gleichzeitig die in diesem Heft vorhandenen Wertpflegenachweise über ausgeführte Inspektionen mit Rechnungsbelegen in Kopie ein.
- Den Weisungen der Sachbearbeiter sind in Ihrem Interesse Folge zu leisten.
- Wird die garantiepflichtige Reparatur von dem garantiegebenden Händler durchgeführt, erfolgt die Garantiebearbeitung direkt mit diesem Händler. In diesem Fall haben Sie nur die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Händler gesondert in Rechnung stellt.
- Wird die garantiepflichtige Reparatur nicht von dem garantiegebenden Händler durchgeführt, gleicht CarGarantie die einzureichende Rechnung direkt Ihnen gegenüber aus, wenn die Rechnung quittiert ist. Nach Absprache mit dem Sachbearbeiter der CarGarantie kann die Bezahlung dieser Reparatur jedoch auch direkt an die ausführende Werkstatt erfolgen. In diesem Fall haben Sie lediglich die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Händler gesondert in Rechnung stellt.